

Satzung

Der THW-Helfervereinigung Crailsheim e.V. Sitz 74564 Crailsheim

Artikel 1: Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Crailsheim“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 74564 Crailsheim
- 1.3 Der Verein kann die Mitgliedschaft in der THW-Landes Helfervereinigung Baden-Württemberg e.V. erwerben.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

Artikel 2: Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivilschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) materielle und ideelle Förderung des Zivilschutzes und Katastrophenschutzes
- b) Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helferinnen und Helfer des THW,
- c) Förderung der Jugendarbeit des THW
- d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
- e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen,
- f) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d).

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Das Stimmrecht ist natürlichen Personen vorbehalten.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschuß nach Art. 3.6 oder Austritt nach Art. 3.7.
- 3.6 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit 3/4 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschuß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- 3.7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4: Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitgliedern aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden, Umlagen und sonstigen Erlösen.

Artikel 5: Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, weiter besteht die Möglichkeit einen freiwilligen Beitrag zu entrichten, der den festgelgeten übersteigt.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Beiträge sind zum 15.2. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.4 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

Artikel 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8: Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Vermögensrechtliche Angelegenheiten, die einen Betrag von mehr als 20% des Vereinsvermögen überschreiten
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Wahl/Entlastung des Vorstandes
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Artikel 9: Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- 9.2 a) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
b) Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- 9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zuständig.

Artikel 10: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin (per Post oder eMail) abgesandt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.
- 10.5 Jede stimmberechtigte Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich. die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anders beschlossen wird und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom anwesenden Vorstand zu unterzeichnen.

Artikel 11: Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand ist für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Benennung der Tagesordnung. Die Regelung des Art. 10.3 gilt entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6, Satz 1 und 2 (Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung gelten entsprechend.) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12: Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13: Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. – Ortsjugend Crailsheim., welche es für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Artikel 14: Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung, vom 26. April 1988 festgestellt, geändert 03.03.1990, 24.04.2007,17.07.2012.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. April 2017 neu verfasst.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.